

§ 32 WO

Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Wahl des Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes) -> Zweiter Unterabschnitt – Wahl des Betriebsrats

Titel: Erste Verordnung zur Durchführung des
Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: WO

Gliederungs-Nr.: 801-7-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 32 WO – Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

Besteht der zu wählende Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern, so hat der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) gemäß § 5 zu errechnen.